

07.01.2022

Covid-19 Newsletter Nr. 1/2022

→ VERORDNUNG DES LANDESHAUPTMANNNS NR. 1/2022

Liebe Mitglieder,

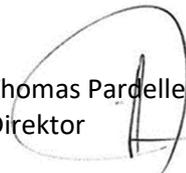
Landeshauptmann Arno Kompatscher hat am 5.1.22 eine Verordnung genehmigt, mit der die staatlichen Bestimmungen des Gesetzesdekrets vom 30.12.21 übernommen werden. Diese Newsletter gibt Ihnen die wichtigsten Informationen dazu.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Haller
Präsident



Thomas Pardeller
Direktor



VERORDNUNG DES LANDESHAUPTMANNS NR. 1 VOM 5.1.2022 (die Verordnung wird der Newsletter beigelegt)

Die neuen Bestimmungen gelten ab dem 10.1.2022 bis zum 31.3.2022 im gesamten Landesgebiet.

Für das Handwerk sind folgende Punkte der Verordnung besonders relevant:

ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL

- ✓ In öffentlichen städtischen und außerstädtischen Verkehrsmitteln gilt ab 12 Jahren die allgemeine Pflicht, zum Schutz der Atemwege eine FFP2- oder gleichwertige Maske zu tragen. Bis zu einem Alter von 11 Jahren muss eine chirurgische Maske verwendet werden.
- ✓ Der Zugang zu Fahrzeugen, die für den öffentlichen Personennahverkehr eingesetzt werden, sowie zu den anderen öffentlichen Verkehrsmitteln, welche von der staatlichen Notstandsregelung vorgesehen sind, setzt das Vorweisen der **2G-Bescheinigung** voraus.
- ✓ Im öffentlichen Personennahverkehr dürfen die Verkehrsmittel mit **maximal 80 %** der gewöhnlichen Förderkapazität genutzt werden, vorbehaltlich spezieller Ermächtigungen und unter strikter Einhaltung der geltenden Sicherheitsmaßnahmen.

HANDEL UND DIENSTLEISTUNGEN

- ✓ Die Tätigkeiten im Zusammenhang mit Dienstleistungen an der Person erfolgen unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsmaßnahmen. Das Personal und die Kundschaft müssen FFP2-Masken zum Schutz der Atemwege verwenden.
- ✓ Die Tätigkeiten des Einzelhandels erfolgen unter Einhaltung der in der Anlage A zum Landesgesetz vom 8. Mai 2020, Nr. 4, enthaltenen Sicherheitsmaßnahmen.
- ✓ In öffentlichen und der Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten sowie in allen gewerblichen Einrichtungen besteht die Pflicht, am Eingang ein Schild anzubringen, auf dem die Höchstzahl der Personen angegeben ist, die sich gleichzeitig in den Räumlichkeiten aufhalten dürfen.

GASTRONOMIE

- ✓ Für den **Besuch von Gastronomiebetrieben** ist die **2-G-Bescheinigung erforderlich**, und zwar unabhängig davon, ob man in Innenräumen oder im Freien, am Tisch sitzend oder an der Theke konsumiert.
- ✓ In **Kantinen (Mensen) und durchgehenden Cateringdiensten** ist die **3-G-Bescheinigung ausreichend**.

Achtung:

Zu den durchgehenden Cateringdiensten (**Zugang mit 3-G-Bescheinigung**) zählen auch Gastbetriebe, die mit Unternehmen Verträge über die Verabreichung von Mahlzeiten an Arbeiter abgeschlossen haben, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) die Verabreichung von Mahlzeiten erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Gastwirt, die auch eine Liste der die Mahlzeiten in Anspruch nehmenden Arbeiter enthält, die den Ordnungskräften im Falle einer Kontrolle vorzulegen ist,

b) der Gastwirt organisiert für die Arbeiter, welche die Mahlzeiten gemäß Vereinbarung in Anspruch nehmen, und für die übrigen Gäste des Restaurants getrennte Räume.

BAUSTELLEN

Auf Baustellen gewährleisten der Baustellenleiter und der jeweilige Vorarbeiter, dass die Belegschaft die Sicherheitsprotokolle einhält. Der Sicherheitskoordinator wacht im Rahmen der eigenen Zuständigkeit über die Einhaltung der genannten Kontrollaufgaben.

SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ

Um die Verbreitung des Virus am Arbeitsplatz weiter einzudämmen und eine Aussetzung der Tätigkeiten zu verhindern, müssen in allen Produktions-, Handels- und Dienstleistungsbereichen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die Ansteckungsgefahr unter den Angestellten und der Kundschaft so weit wie möglich einzudämmen.

Arbeitgebern wird empfohlen, ihre Arbeitnehmer aufzufordern, sich auf SARS-CoV-2 testen zu lassen, falls positive Fälle am Arbeitsplatz festgestellt werden.

ACHTUNG: DER ITALIENISCHE MINISTERRAT HAT AM 5.1.22 EIN WEITERES GESETZESDEKRET GENEHMIGT, MIT DEM ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH IMPFPFLICHT BZW. GREEN PASS AM ARBEITSPLATZ FESTGELEGT WURDEN. SOBALD DAS DEKRET VERÖFFENTLICHT WIRD, WERDEN WIR UNSERE MITGLIEDER ÜBER DIE NEUERUNGEN INFORMIEREN.